

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 13. 5. 2020

Nummer 22

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 5. 5. 2020, Anerkennung der „Stiftung CVJM-Sunderhof“	529
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 15. 4. 2020, Anerkennung der Stiftung „Geschwister Hanna und Elfriede Heeren“	529
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Landeswahlleiterin	
F. Kultusministerium		Bek. 29. 4. 2020, Volksbegehren „Artenvielfalt“	530
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
Erl. 24. 4. 2020, Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2019 – PlafeR 19)	524	Bek. 23. 4. 2020, Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt	530
92200		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 29. 4. 2020, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Deichverbandes I. Meile Altenlandes, Landkreis Stade	531
I. Justizministerium		VO 29. 4. 2020, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden	537
AV 30. 4. 2020, Absehen von der Strafverfolgung und von der Strafvollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung (§§ 154 b, 456 a StPO)	524	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
34100		Bek. 23. 4. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Hohenhameln)	537
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 13. 5. 2020, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)	539
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 29. 4. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten (Kofinanzierungsrichtlinie – Kofi-RL)	526	Bek. 29. 4. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Metchem Vermietungs GmbH, Laar)	539
64100		Bek. 30. 4. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Amprion GmbH, Dortmund)	540
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		Stellenausschreibungen	541
Bek. 29. 4. 2020, Anerkennung der „ASLAN Stiftung“	529		
Bek. 30. 4. 2020, Anerkennung der „Joan-Mahedi-Stiftung“	529		

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2019 – Plafer 19)

Erl. d. MW v. 24. 4. 2020 — 43.1-31027/0002/0007 —

— **VORIS 92200** —

Bezug: RdErl. v. 8. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1199)
— **VORIS 92200** —

1. Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz“ (Planfeststellungsrichtlinien 2019 – Plafer 19) sind als Anlage zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) 08/2020 vom 17. 3. 2020 im Verkehrsblatt 2020 S. 211 veröffentlicht worden. Das ARS und die Planfeststellungsrichtlinien werden auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de eingestellt. Sie werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßenrechts des Landes eingeführt. Der Region Hannover, den Landkreisen und kreisfreien Städten wird empfohlen, diese Richtlinien auch für den Bereich der Kreisstraßen und der Gemeindestraßen, für die eine Planfeststellung durchgeführt wird, entsprechend anzuwenden.

2. Dieser Erl. tritt am 13. 5. 2020 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 12. 5. 2020 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 524

I. Justizministerium

Absehen von der Strafverfolgung und von der Strafvollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung (§§ 154 b, 456 a StPO)

AV d. MJ v. 30. 4. 2020 — 4300-401.93 —

— **VORIS 34100** —

1. Allgemeines

In Verfahren gegen Personen, deren Auslieferung bewilligt worden ist oder deren Ausweisung verfügt ist, kann gemäß § 154 b StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage und gemäß § 456 a StPO von der Strafvollstreckung abgesehen werden. Hiervon soll in geeigneten Fällen nach Maßgabe der folgenden Grundsätze Gebrauch gemacht werden:

Entschließungen nach den §§ 154 b und 456 a StPO kommen erst in Betracht, wenn die Auslieferung bewilligt oder die Ausweisung vollziehbar angeordnet ist und diese Maßnahmen unmittelbar im Anschluss an das Absehen von weiterer Strafverfolgung oder -vollstreckung durchgeführt werden sollen.

2. Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154 b StPO

2.1 Ein Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154 b StPO ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung oder das öffentliche Interesse wegen der Schwere der Tat oder der Gefährlichkeit der oder des Beschuldigten die Durchführung des Strafverfahrens gebietet. Dies gilt namentlich in Verfahren wegen

- Straftaten gegen das Leben,
- organisierter Kriminalität,

- schwerer Betäubungsmittelkriminalität,
- gewerbsmäßiger Straftaten und Bandendelikte,
- schwerer Sexualstraftaten oder
- gegen Beschuldigte, die nach Ausweisung unerlaubt erneut in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

2.2 In den in Betracht kommenden Fällen verfährt die Staatsanwaltschaft wie folgt:

- a) Die Beweise sind zu sichern. Erforderlichenfalls ist eine richterliche Vernehmung der beschuldigten Person herbeizuführen, namentlich dann, wenn sie als Zeugin oder Zeuge in einem anderen Verfahren benötigt werden könnte (z. B. für Verfahren gegen Angehörige von Schlepperorganisationen).
- b) Das Einvernehmen mit der Abschiebung ist gegenüber der Ausländerbehörde unverzüglich, regelmäßig innerhalb einer Woche, zu erklären.
- c) Erforderlichenfalls ist bei dem Gericht die vorläufige Verfahrenseinstellung zu beantragen (§ 154 b Abs. 4 Satz 1 StPO).
- d) Die beschuldigte Person ist über die möglichen Rechtsfolgen im Fall ihrer Rückkehr zu belehren.
- e) Die notwendigen Fahndungsmaßnahmen für den Fall unerlaubter Rückkehr sind einzuleiten (Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister, Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, ggf. Haftbefehl mit Ausschreibung zur Festnahme).
- f) Die Ausländerbehörde ist über den Zeitpunkt der Strafverfolgungsverjährung zu unterrichten.
- g) Die Ausländerbehörde ist um Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft zu ersuchen, sofern die beschuldigte Person vor Eintritt der Strafverfolgungsverjährung in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt.

3. Absehen von der Strafvollstreckung nach § 456 a StPO

3.1 Ein Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456 a StPO kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn das öffentliche Interesse oder die Gefährlichkeit der Straftäterin oder des Straftäters die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung gebietet. Namentlich in Verfahren wegen

- organisierter Kriminalität,
- schwerer Betäubungsmittelkriminalität,
- gewerbsmäßiger Straftaten und Bandendelikte oder
- schwerer Sexualstraftaten

wird in der Regel nicht von der Strafvollstreckung abgesehen werden können, es sei denn, eine vollziehbare Ausweisungsvorgang kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr durchgesetzt werden.

3.2 Die Zeitpunkte der Entscheidungen nach § 456 a StPO werden wie folgt festgelegt:

- a) Von der Strafvollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe kann vor Verbüßung der Hälfte abgesehen werden, wenn die bisherige Freiheitsentziehung in dem Verfahren bei anschließender Auslieferung oder Ausweisung zur Einwirkung auf die verurteilte Person ausreichend erscheint. Dies gilt namentlich,
 - aa) wenn mit der bedingten Entlassung gemäß § 57 Abs. 2 StGB oder § 88 JGG nach der Hälfte der Strafzeit zu rechnen ist,
 - bb) wenn die Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und der Widerruf der Aussetzung wegen der Verletzung von Auflagen und Weisungen oder wegen einer neuen Straftat erfolgte, die nicht zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe geführt hat,
 - cc) wenn die verurteilte Person im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die gesamtstrafenfähig wäre, sofern die Strafe durch ein deutsches Gericht verhängt worden wäre, und ein Härteausgleich bei der Bildung der zu vollstreckenden Strafe noch nicht erfolgt ist.

- b) Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe soll in der Regel von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden.
- c) Über die Hälfte der Strafzeit hinaus soll eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe nur vollstreckt werden, wenn aus besonderen, in der Tat oder in der Person der oder des Verurteilten liegenden Gründen eine weitere Vollstreckung geboten ist; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- d) Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kommt ein Absehen von weiterer Vollstreckung in der Regel nicht vor Verbüßung von 15 Jahren in Betracht. In Ausnahmefällen kann vor diesem Zeitpunkt gemäß § 456 a StPO verfahren werden, namentlich wenn der Gesundheitszustand der verurteilten Person schwerwiegend beeinträchtigt ist oder nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann. Eine Maßnahme nach § 456 a StPO kommt nicht in Betracht, wenn die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebietet. Das Absehen von der weiteren Vollstreckung bedarf der Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft.
- e) Bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ist stets zu prüfen, ob von der Vollziehung abgesehen werden kann, weil Besserungs- und Sicherungsinteressen dem Heimatstaat der verurteilten Person überlassen bleiben können. Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten (§§ 66 bis 66 b StGB), so kann von der weiteren Vollziehung nur in Ausnahmefällen abgesehen werden, namentlich wenn der Gesundheitszustand der verurteilten Person schwerwiegend beeinträchtigt ist oder nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann, und ausreichende Vorsorge für eine Sicherung oder Behandlung der verurteilten Person im Ausland getroffen werden kann.
- f) Von der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe soll im Fall der Auslieferung oder Ausweisung der verurteilten Person abgesehen werden, wenn die tatsächliche Ausreise kurzfristig erfolgen soll. Ist neben der Ersatzfreiheitsstrafe noch eine andere zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so ist diese für die Entscheidung nach § 456 a StPO maßgebend. Scheidet danach ein Absehen von der Strafvollstreckung aus, so ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.
- 3.3 Der Verfahrensgang wird wie folgt festgelegt:
- a) Die Vollstreckungsbehörde prüft
- bei Einleitung der Vollstreckung,
 - vor Verbüßung der Hälfte der Strafe,
 - vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe,
 - auf Antrag der Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalt,
- ob und zu welchem Zeitpunkt ein Absehen von der weiteren Vollstreckung in Betracht kommt. Die Vollstreckungsbehörde setzt sich im Fall der Auslieferung und Ausweisung einer oder eines Nichtdeutschen mit der Ausländerbehörde in Verbindung, um zu klären, ob eine Ausweisungsverfügung ergangen oder zu erwarten ist.
- b) Regt die Justizvollzugsanstalt das Absehen von der Vollstreckung an, so fügt sie einen Führungsbericht bei.
- c) Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, von der weiteren Vollstreckung abzusehen, so unterrichtet sie sowohl die Justizvollzugsanstalt als auch im Fall der Auslieferung und Ausweisung einer oder eines Nichtdeutschen die Ausländerbehörde. Die Vollstreckungsbehörde trifft ihre Entscheidung so frühzeitig, dass die zur Abschiebung aus der Haft notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt und der Ausländerbehörde rechtzeitig abgeschlossen werden können und sich eine Prüfung der Frage der bedingten Entlassung (§§ 57, 57 a StGB, § 88 JGG) erübrigt. Entsprechendes gilt für die Vollziehung einer Maßregel der Besserung und Sicherung in einem Landeskrankenhaus und für die Frage einer bedingten Entlassung nach § 67 e StGB.

- d) Die Vollstreckungsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr der verurteilten Person die Vollstreckung nachgeholt oder fortgesetzt werden kann (§ 456 a Abs. 2 Satz 3 StPO, § 17 Abs. 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung). Die Belehrung nach § 456 a Abs. 2 Satz 4 StPO, § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 der Strafvollstreckungsordnung soll sich auch darauf erstrecken, dass mit der Nachholung oder Fortsetzung der Vollstreckung bei einer Wiedereinreise auch dann zu rechnen ist, wenn die Wirkung der Ausweisung, Abschiebung oder Zurück-schiebung (Verbot der Einreise und des Aufenthalts) bereits durch Ablauf der Befristung aufgehoben ist. Die Vollzugsanstalt erteilt die Belehrung in einer der verurteilten Person verständlichen Sprache. Über die Belehrung fertigt die Vollzugsanstalt eine Niederschrift, die sie der Vollstreckungsbehörde übersendet.
- e) Sind mehrere Strafen zu vollstrecken, so setzen sich die zuständigen Vollstreckungsbehörden miteinander in Verbindung, um ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Bei der Berechnung des Zeitpunktes, zu dem gemäß § 456 a StPO von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden soll, ist von der Summe der zu vollstreckenden Strafen auszugehen.

4. Verhältnis zu anderen Verfahren

4.1 Die Regelungen über das Absehen von der Vollstreckung nach § 456 a StPO und über die Vollstreckungshilfe nach dem IRG, einem Akt der EU oder einer sonstigen völkerrechtlichen Vereinbarung, soweit unmittelbar innerstaatlich anwendbar, stehen rechtlich unabhängig nebeneinander. Die jeweils geltenden völkerrechtlichen Akte und Vereinbarungen können dem Länderteil der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) entnommen werden. Die Vollstreckungsbehörde entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen, bei anhängigem Vollstreckungshilfefahren holt sie die vorherige Zustimmung des MJ ein, wenn sie von § 456 a StPO Gebrauch machen will.

4.2 § 456 a StPO bietet in der Regel ein einfacheres Verfahren als eine Überstellung auf der Grundlage des IRG oder eines völkerrechtlichen Aktes. Im Fall des § 456 a StPO ist eine Einigung mit dem Vollstreckungsstaat nicht erforderlich. Zudem kann die Vollstreckung bei einer Wiedereinreise zumeist durch einen Vollstreckungshaftbefehl gesichert werden, wogegen bei der Vollstreckungshilfe regelmäßig eine Aussetzung der Vollstreckung im Urteilsstaat erfolgen muss.

Ein Vollstreckungshilfefahren ist dagegen insbesondere dann vorzuziehen, wenn ein Ausschlussgrund nach Nummer 3.1 vorliegt, eine Überstellung vor Ablauf der in Nummer 3.2 genannten Fristen möglich erscheint oder eine Vollstreckung über die in Nummer 3.2 genannten Zeiträume hinaus geboten ist.

5. Berichtspflicht

Dem MJ ist vorab zu berichten, wenn die Vollstreckungsbehörde

- bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe,
- bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung oder
- in Fällen von außergewöhnlicher Bedeutung

von der Vollstreckung nach § 456 a StPO absehen will oder wenn eine deutsche Staatsangehörige oder ein deutscher Staatsangehöriger zur Vollstreckung einer ausländischen Strafe ausgeliefert werden soll.

6. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 1. 6. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 5. 2025 außer Kraft.

An die
Staatsanwaltschaften

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten (Kofinanzierungsrichtlinie – Kofi-RL)

RdErl. d. MB v. 29. 4. 2020 — 101-06025/24.1 —

— **VORIS 64100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für finanzschwache Kommunen zur teilweisen Deckung der notwendigen Eigenanteile für mit EU-Mitteln geförderte Vorhaben.

1.2 Zweck der Förderung ist es, finanzschwachen Kommunen in Abhängigkeit von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Teilnahme an den in **Anlage 1** abschließend aufgeführten Förderrichtlinien zu EU-Fonds und Interreg-Programmen, die der Förderperiode 2014 bis 2020 zuzurechnen sind, durch eine Zuwendung zur Finanzierung des Eigenanteils zu ermöglichen.

1.3 Mit der Vergabe der Zuwendungsmittel wirkt das Land Niedersachsen auf eine Verbesserung der räumlich-strukturellen Entwicklung der Regionen und den Abbau regionaler Disparitäten hin. Insbesondere sollen, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, Maßnahmen unterstützt werden, die im Ergebnis einen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen leisten.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden ausschließlich im Zusammenhang mit Hauptzuwendungen aus den in Anlage 1 abschließend aufgeführten Förderrichtlinien zu EU-Fonds sowie aus Mitteln der in Anlage 1 abschließend aufgeführten Interreg-Programme gewährt, um Kommunen bei der Erbringung von Eigenanteilen zu entlasten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunen gemäß § 1 Abs. 1 NKomVG und deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse. In Kooperationsprojekten mit gemeinsamer Finanzierung kann die kooperierende Kommune einen Antrag auf Zuwendung stellen, auch wenn sie nicht Antragsteller für die Hauptzuwendung ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen für eine kommunale Kofinanzierung sind, dass

- 4.1.1 die geplante Maßnahme der Kommune durch eine in Anlage 1 aufgeführte Förderrichtlinie zu EU-Fonds oder ein in Anlage 1 aufgeführtes Interreg-Programm gefördert wird,
- 4.1.2 die Förderung durch den Hauptzuwendungsgeber zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Kofinanzierungszuwendung nach dieser Richtlinie noch nicht bewilligt worden ist und
- 4.1.3 die antragstellende Kommune eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum (abgeschlossenes Haushaltsjahr einschließlich zwei vorhergehende Haushaltsjahre) in ihrer Gemeindegrößenklasse aufweist. Eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft liegt vor, wenn der durchschnittliche Vergleichswert der entsprechenden Größenklasse um mindestens 5 % unterschritten wird.

4.2 Für die Beurteilung der Förderwürdigkeit der Anträge legt die Bewilligungsbehörde folgende Qualitätskriterien zugrunde (**Anlage 2**):

- 4.2.1 unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft,
- 4.2.2 Demografieindikator,
- 4.2.3 Beitrag zur regionalen Entwicklung unter Berücksichtigung der Operativen Ziele der Regionalen Handlungsstrategie,
- 4.2.4 kooperativer Ansatz,
- 4.2.5 Bedarfszuweisungskommune und Kommunen, die Entschuldungshilfen nach § 13 NFAG oder den §§ 14 a ff. NFAG erhalten haben, sofern diese Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind.

4.3 Die Bewertung des Antrags erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Abstimmung mit dem jeweiligen Kommunalen Steuerungsausschuss.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Kofinanzierungszuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß der jeweiligen Förderrichtlinie der Hauptzuwendung.

5.3 Der von den Kommunen zu erbringende Eigenanteil beträgt mindestens 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Hauptverfahrens. Die Zuwendung aus dieser Richtlinie und die Hauptzuwendung betragen bis zu 85 % der förderfähigen Ausgaben.

5.4 Die Höhe einer Kofinanzierungszuwendung ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 500 000 EUR je Vorhaben begrenzt. Die Bagatellgrenze für Kofinanzierungszuwendungen liegt bei 25 000 EUR je Vorhaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ist die Maßnahme nach der Bewilligung nicht umsetzbar oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände vor, ist die Bewilligungsbehörde neben dem Hauptzuwendungsgeber unverzüglich zu informieren.

6.2 Die Rückforderung der Kofinanzierungszuwendung wird insbesondere eingeleitet, soweit der Zuwendungsbescheid über die Hauptzuwendung ganz oder zum Teil zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam wird. Eine Teilrückforderung wird bei einer Verringerung der förderfähigen Ausgaben in der Hauptzuwendung sowie im Fall einer Teilrücknahme oder eines Teilwiderrufs eingeleitet.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das für die Kommune zuständige ArL.

7.3 Antragsvordrucke auf Zuwendung werden in elektronischer Form von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite zum Download angeboten. Anträge auf Zuwendung sind nur in schriftlicher Form zugelassen.

7.4 Einmal jährlich wird über die Gewährung der Kofinanzierungszuwendungen entschieden. Der Antrag muss bis zum 1. Oktober eines Jahres vollständig in schriftlicher Form bei der Bewilligungsbehörde eingereicht sein. Später eingehende oder unvollständige Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

7.5 Die Bewilligung der Kofinanzierungszuwendung erfolgt vorhabenbezogen auf der Basis der Zuwendungsentscheidung aus dem Hauptverfahren mit festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsbehörde stellt ihre Entscheidung über die Gewährung einer Kofinanzierungszuwendung bis zur abgeschlossenen Prüfung durch die fachlich zuständige Bewilligungsstelle für die EU-Mittel zurück.

7.6 Abweichend von Nummer 1.2 ANBest-Gk wird die Kofinanzierungszuwendung vollständig ausgezahlt, wenn auch der Hauptzuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

7.7 Die Verwendung der Kofinanzierungszuwendung ist nachzuweisen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Vordrucks. Die Durchschrift des über die beantragten Fördermittel aus den in Anlage 1 genannten Förderrichtlinien zu EU-Fonds und Interreg-Programmen zu erbringenden Verwendungsnachweises ist nebst Anlagen zeitgleich mit der Vorlage bei der fachlich zuständigen Bewilligungsstelle für die EU-Mittel auch der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.8 Der Zuwendungsempfänger teilt das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch den Hauptzuwendungsggeber der Bewilligungsbehörde in Kopie unverzüglich mit.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 29. 4. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

Nachrichtlich:

An
die Kommunen
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 526

Anlage 1

Liste der Förderrichtlinien zu EU-Fonds und Interreg-Programme nach Nummer 1.2 der Kofi-RL

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. des MS vom 17. 7. 2015 [Nds. MBl. S. 963], geändert durch Erl. vom 19. 11. 2018 [Nds. MBl. S. 1263], — VORIS 82300 —)
2. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Förderrichtlinie Brachflächenrecycling) (Erl. des MU vom 27. 5. 2015 [Nds. MBl. S. 581], geändert durch Erl. vom 11. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 371], — VORIS 28300 —)
3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer (Erl. des MW vom 26. 8. 2015 [Nds. MBl. S. 1090] — VORIS 77300 —)
4. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke (Erl. des MW vom 23. 9. 2015 [Nds. MBl. S. 1219], geändert durch Erl. vom 4. 10. 2017 [Nds. MBl. S. 1323], — VORIS 77300 —)
5. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung — Gewerbegebiete) (Erl. des MW vom 20. 11. 2015 [Nds. MBl. S. 1439], geändert durch Erl. vom 8. 8. 2017 [Nds. MBl. S. 1083], — VORIS 20500 —)
6. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen (Erl. des MW vom 10. 6. 2015 [Nds. MBl. S. 754], zuletzt geändert durch Erl. vom 8. 7. 2019 [Nds. MBl. S. 1072], — VORIS 77000 —)
7. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“) (Erl. des MW vom 22. 7. 2015 [Nds. MBl. S. 903], zuletzt geändert durch Erl. vom 23. 4. 2019 [Nds. MBl. 2020 S. 182], — VORIS 82300 —)
8. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“ (Erl. der StK vom 22. 6. 2015 [Nds. MBl. S. 769], zuletzt geändert durch Erl. des MB vom 22. 5. 2019 [Nds. MBl., S. 859], — VORIS 21141 —)
9. Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen (Erl. des MW vom 2. 9. 2015 [Nds. MBl. S. 1216], zuletzt geändert durch Erl. vom 8. 11. 2017 [Nds. MBl. S. 1485], — VORIS 77000 —)
10. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen (Gem. Erl. des MU, des MWK und des MS vom 18. 8. 2015 [Nds. MBl. S. 1126], zuletzt geändert durch Gem. Erl. vom 29. 11. 2017 [Nds. MBl. S. 1550], — VORIS 28000 —)
11. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des Niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie die Sicherung der biologischen Vielfalt (RL „Landschaftswerte“) (Erl. des MU vom 2. 12. 2015 [Nds. MBl. S. 1512], zuletzt geändert durch Erl. vom 17. 12. 2019 [Nds. MBl. 2020 S. 27], — VORIS 28100 —)
12. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen) (Erl. des MW vom 6. 2. 2017 [Nds. MBl. S. 198] — VORIS 93200 —)
13. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Flexible Bedienformen) (Erl. des MW vom 20. 12. 2019 [Nds. MBl. 2020 S. 89] — VORIS 93200 —)
14. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Kraftfahrzeuge mit CO₂-freien oder CO₂-sparsamen Antriebssystemen) (Erl. des MW vom 20. 12. 2019 [Nds. MBl. 2020 S. 94] — VORIS 93200 —)
15. Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen (Erl. des MW vom 14. 12. 2015 [Nds. MBl. S. 1663], geändert durch Erl. vom 23. 11. 2017 [Nds. MBl. S. 1549], — VORIS 93300 —)
16. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen (Erl. des MW vom 26. 5. 2016 [Nds. MBl. S. 638], geändert durch Erl. vom 2. 3. 2018 [Nds. MBl. S. 168], — VORIS 28010 —)
17. Fördergrundsätze Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie (Erl. des MW vom 19. 10. 2016 [Nds. MBl. S. 1061], geändert durch Erl. vom 23. 11. 2017 [Nds. MBl. S. 1574], — VORIS 96212 —)
18. Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (Erl. des MW vom 11. 1. 2016 [Nds. MBl. S. 79] — VORIS 77000 —)
19. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) (RdErl. des ML vom 1. 1. 2017 [Nds. MBl. S. 85], zuletzt geändert durch RdErl. vom 15. 8. 2019 [Nds. MBl. S. 1231] — VORIS 78350 —)
20. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie) (RdErl. des ML vom 1. 8. 2019 [Nds. MBl. S. 1289] — VORIS 78210 —)
21. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen (RL Hochwasserschutz im Binnenland — HWS) (RdErl. des MU vom 15. 4. 2016 [Nds. MBl. S. 536] — VORIS 28200 —)

22. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation (IdE) (Erl. des MK vom 16. 9. 2015 [Nds. MBl. S. 1247] – VORIS 22410 –)
23. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung (Erl. des MK vom 20. 7. 2015 [Nds. MBl. S. 969] – VORIS 22420 –)
24. Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden (Erl. des MK vom 1. 12. 2015 [Nds. MBl. S. 1502] – VORIS 22420 –)
25. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren (Erl. des MS vom 30. 10. 2015 [Nds. MBl. S. 1382] – VORIS 21133 –)
26. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten – EELA“) (RdErl. des MU vom 28. 8. 2015 [Nds. MBl. S. 1199] – VORIS 28100 –)
27. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung (RL Fließgewässerentwicklung – FGE) (RdErl. des MU vom 17. 5. 2016 [Nds. MBl. S. 609] – VORIS 28200 –)
28. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben in Seenentwicklung (RL Seenentwicklung – SEE) (RdErl. des MU vom 30. 3. 2016 [Nds. MBl. S. 495] – VORIS 28200 –)
29. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben in Übergangs- und Küstengewässern (RL Übergangs- und Küstengewässer – ÜKW) (RdErl. des MU vom 7. 12. 2016 [Nds. MBl. S. 1173] – VORIS 28200 –)
30. Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen (Erl. des MW vom 28. 1. 2016 [Nds. MBl. S. 145], zuletzt geändert durch Erl. vom 18. 11. 2019 [Nds. MBl. S. 1626], – VORIS 96212 –)
31. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste (Erl. des ML vom 7. 3. 2016 [Nds. MBl. S. 412] – VORIS 79300 –)
32. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen (Erl. des ML vom 13. 3. 2016 [Nds. MBl. S. 491] – VORIS 79300 –)
33. EU-Förderprogramm „Urban Innovative Actions“ (abgeleitet aus Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1080/2006 [ABl. EU Nr. L 347 S. 289; 2016 Nr. L 330 S. 12], zuletzt geändert durch Verordnung [EU] 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 3. 2020 [ABl. EU Nr. L 99 S. 5]; Umsetzung durch das Permanente Sekretariat UIA, Lille, Frankreich [https://www.uia-initiative.eu/])
34. Förderrichtlinie Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 16. 2. 2018 (abrufbar über www.jugend-staerken.de und dort über den Pfad „Programme > JUGEND STÄRKEN im Quartier > Materialien > Förderrichtlinie, 2. Förderphase 2019–2022“)
35. Kooperationsprogramm INTERREG V A Deutschland-Niederland (abrufbar über www.mb.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung > Interreg > Interreg A“)
36. Kooperationsprogramm Interreg V B Nordsee (abrufbar über www.mb.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung > Interreg > Interreg B > Nordsee“)
37. Kooperationsprogramm Interreg V B Ostsee (abrufbar über www.mb.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung > Interreg > Interreg B > Ostsee“)
38. Kooperationsprogramm Interreg V-C Europe (abrufbar über www.mb.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung > Interreg > Interreg Europe“)

Anlage 2**Qualitätskriterien nach Nummer 4.2 der Kofi-RL**

Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
I. Unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft: Bewertet wird der durchschnittliche Vergleichswert der entsprechenden Gemeindegrößenklasse in dem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum (abgeschlossenes Haushaltsjahr einschließlich zwei vorhergehende Haushaltsjahre).	$\geq -5\%$ $> -10\%$ $> -20\%$ $> -30\%$	0 10 20 30
II. Demografieindikator: Bewertet wird die negative Abweichung vom Landesdurchschnitt bezogen auf die letzten zehn Jahre.	> 0 $0 - (-3)$ $(-3) - (-8)$ $> (-8)$	0 5 15 20
III. Beitrag zur regionalen Entwicklung unter Berücksichtigung der operativen Ziele der Regionalen Handlungsstrategie	Das Projekt leistet keinen Beitrag zur regionalen Entwicklung.	0
	Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß eines operativen Zieles oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie.	10
	Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur regionalen Entwicklung unter Berücksichtigung eines operativen Zieles oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie.	20
	Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz.	30

Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
IV. Kooperativer Ansatz	Kein Kooperationsprojekt.	0
	Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner (z. B. mehrerer Gebietskörperschaften, zusammen mit relevanten Akteuren), das sich auszeichnet durch eine — gemeinsame Projektumsetzung, — gemeinsame Finanzierung des Projekts.	5 10
V. Bedarfszuweisungskommune und Kommunen, die Entschuldungshilfen nach § 13 NFAG oder den §§ 14 a ff. NFAG erhalten haben, sofern diese Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind	Anerkennung durch das MI liegt nicht vor.	0
	Anerkennung durch das MI liegt vor.	10
Summe		100

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „ASLAN Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 29. 4. 2020
— 2.11741/40-342 —

Mit Schreiben vom 29. 4. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 4. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „ASLAN Stiftung“ mit Sitz in Helmstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die materielle Unterstützung von Kindern und Enkelkindern des Stifters, die Förderung deren schulischer und universitärer bzw. beruflicher Ausbildung sowie die Unterstützung deren beruflicher Existenzgründungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

ASLAN Stiftung
Kybitzstraße 1
38350 Helmstedt.

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 529

Anerkennung der „Joan-Mahedi-Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 30. 4. 2020
— 2.11741/40-336 —

Mit Schreiben vom 2. 12. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 27. 11. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Joan-Mahedi-Stiftung“ mit Sitz in Königslutter am Elm gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge und des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Joan-Mahedi-Stiftung
c/o Deutsche Oppenheim Family Office
Bockenheimer Landstraße 23
60325 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 529

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Stiftung CVJM-Sunderhof“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 5. 5. 2020
— ArL LG.07-11741/539 —

Mit Schreiben vom 10. 2. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 11. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung CVJM-Sunderhof“ mit Sitz in Seevetal gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, der Jugendhilfe und der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung CVJM-Sunderhof
Forstweg 35
21218 Seevetal.

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 529

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der Stiftung „Geschwister Hanna und Elfriede Heeren“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 15. 4. 2020
— 2.02-11741-06 (032) —

Mit Schreiben vom 15. 4. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 3. 4. 2020 die Stiftung „Geschwister Hanna und Elfriede Heeren“ mit Sitz in der Stadt Jever gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Zwecke, vornehmlich die Forschung, Sicherung und Bewahrung ländlicher Kultur des Jeverlandes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Geschwister Hanna und Elfriede Heeren
c/o Stiftung Schloss Jever
Schlossplatz 1
26441 Jever.

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 529

Landeswahlleiterin**Volksbegehren „Artenvielfalt“****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 29. 4. 2020**

— LWL 11452/16 —

Gemäß § 15 Abs. 4 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 9. 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird nachstehendes Volksbegehren bekannt gemacht:

Die Vertreterin und die Vertreter des Volksbegehrens „Artenvielfalt“ haben bei mir am 29. 4. 2020 angezeigt, dass sie beabsichtigen, Unterschriften für ein Volksbegehren zu sammeln. Das Volksbegehren enthält folgenden, zusammengefassten Inhalt:

Dem Volksbegehren liegt der Entwurf für ein Gesetz zur Sicherung der Arten- und Biotopvielfalt in Niedersachsen zugrunde, der auf Änderungen im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) und im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) abzielt. Die zentralen Ziele sind dabei die Schaffung von mehr Vielfalt in der Landschaft u. a. durch verstärkte Schaffung von Blühstreifen und Gewässer-Randstreifen, der Erhalt von artenreichen Wiesenlebensräumen, die naturnähere Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder sowie die Stärkung der ökologischen Landwirtschaft und ein geringerer Pestizideinsatz. Dazu sollen lebensraumschützende Vorgaben insbesondere für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesetzlich verankert werden. Sich aus den Maßnahmen ergebende Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft

sollen ausgeglichen werden. Der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Kostenabschätzung zufolge werden bei Umsetzung der gesetzlichen Regelungen haushaltswirksame Ausgaben für den Landeshaushalt in Höhe von rund 45 Mio. EUR jährlich erwartet. Für die kommunale Ebene wird insgesamt mit einem zusätzlichen Kostenaufwand in Höhe von rund 5,5 Mio. EUR jährlich gerechnet, die wegen Art. 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aus Landesmitteln zu erstatten seien. Die Ausgaben fallen u. a. für Ausgleichszahlungen für die Bodennutzer sowie für steigenden Verwaltungsaufwand und Monitoringsverpflichtungen an.

Vertreterin und Vertreter des Volksbegehrens sind:

Klaus Ahrens, c/o Imkerei Ahrens, Hausselbergweg 54, 29328 Faßberg,

Dr. Nick Büscher, c/o Natur- und Umweltschutzzentrum Rinteln, Kerschensteinerweg 3, 31737 Rinteln,

Dr. Holger Buschmann, c/o NABU Niedersachsen, Alleestraße 36, 30167 Hannover,

Hans-Joachim Richard Paul Janßen, c/o BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Odeonstraße 4, 30159 Hannover,

Anne-Friederike Kura, c/o BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Odeonstraße 4, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 530

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Hauptsatzung
der Niedersächsischen Landesmedienanstalt****Bek. d. NLM v. 23. 4. 2020**

Die Versammlung der NLM hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 23. 4. 2020 die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Hauptsatzung der NLM beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 530

Anlage

Der im Folgenden abgedruckte „§ 14 — Virtuelle Sitzungen“ wird neu in die Hauptsatzung nach dem bisherigen § 13 eingefügt. Der bisherige § 14 wird § 15, der bisherige § 15 wird § 16. Im Übrigen gilt die Hauptsatzung in der Fassung der Änderung vom 2. 6. 2016 (Nds. MBl. Nr. 24/2016, S. 674) unverändert fort.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

„§ 14

Virtuelle Sitzungen

(1) Können Sitzungen des Verwaltungsvorstandes oder der Ausschüsse nicht als Präsenzsitzung stattfinden, kann die/der jeweilige Vorsitzende mit Zustimmung der/des Vorsitzen-

den der Versammlung festlegen, dass eine Sitzung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz (Virtuelle Sitzung) stattfindet.

(2) Die Verfahrensregeln für Präsenzsitzungen finden bei virtuellen Sitzungen entsprechende Anwendung, soweit hier nichts Abweichendes geregelt wird.

(3) Die Vorbereitung eines Beschlusses der Versammlung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 kann im Rahmen einer virtuellen Sitzung erfolgen. Dies gilt auch bei schriftlichen Umlaufverfahren der Versammlung gemäß § 7 Abs. 7.

(4) Bei Beschlussfassung in einer Telefonkonferenz ist das Votum jedes Mitglieds im Regelfall durch Namensaufruf durch die/den Vorsitzenden einzeln abzufragen. Die Reihenfolge der Abfrage steht im Ermessen der/des Vorsitzenden. Können Mitglieder aus technischen Gründen keine Stimme abgeben, gilt ihr Votum als Enthaltung. Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall auch zuerst Gegenstimmen, dann Enthaltungen und dann Ja-Stimmen abfragen. Im Protokoll einer Telefonkonferenz ist nur das Gesamtergebnis der Abstimmung festzuhalten.

(5) Bei Beschlussfassung in einer Videokonferenz ist durch Handzeichen ohne Einzelauftrag abzustimmen.“

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Abmessungen
des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet
des Deichverbandes I. Meile Altenlandes,
Landkreis Stade**

**Bek. d. NLWKN v. 29. 4. 2020
— VI L-62210-159-001 —**

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Elbe im Verbandsgebiet des Deichverbandes I. Meile Altenlandes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des linken Hauptdeiches entlang der Elbe beginnt an der rechten Seite des Schwingesperrwerks mit Deich-km 560 + 500 und endet an der linken Seite des Lühesperrwerks mit Deich-km 571 + 750.

Der Deich hat eine Gesamtlänge von rd. 11,2 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

2. Höhe des Deiches und des Deichscharfs

2.1 Die Höhen des Deiches werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
560 + 500	NHN + 8,10 m	32534025 5941872	1	Deich rechts des Schwingesperrwerks
	gleichbleibend			
560 + 950	NHN + 8,10 m	32534421 5942022	2	halbe Strecke Sperrwerk — Schwingemündung
	ansteigend auf			
561 + 400	NHN + 9,20 m	32534838 5942175	3	Schwingemündung
	gleichbleibend			
563 + 600	NHN + 9,20 m	32535702 5940361	4	Einmündung Deichverteidigungsweg in Straße „Bassenfleth“
	ansteigend auf			
564 + 450	NHN + 9,50 m	32536447 5939993	5	
	gleichbleibend			
565 + 650	NHN + 9,50 m	32537314 5939278	6	Spielplatz beim Freibad Twielenfleth
	abnehmend auf			
567 + 000	NHN + 9,30 m	32538089 5938287	7	
	abnehmend auf			
567 + 550	NHN + 9,00 m	32538561 5938034	8	Deichüberfahrt zum Anleger Lühesand
	gleichbleibend			
570 + 150	NHN + 9,00 m	32540503 5936629	9	Mojenhörn
	ansteigend auf			
570 + 820	NHN + 9,50 m	32541131 5936453	10	Deichtreppe bei Elbdeich 31
	abnehmend auf			
570 + 950	NHN + 9,40 m	32541259 5936435	11	
	gleichbleibend			
571 + 750	NHN + 9,40 m	32541936 5936035	12	Deich links des Lühesperrwerks

Die Hochwasserschutzwand an der Schwinge von Deich-km 560 + 750 bis Deich-km 561 + 150 ist durch einen Deich zu ersetzen.

Anstelle der Hochwasserschutzwand am Kernkraftwerk Stade (Rückbauphase) ist ein Deich auf der im Lageplan eingezeichneten neuen Trasse von Deich-km 562 + 100 bis Deich-km 563 + 250 zu bauen.

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

2.2 Die Höhe des Deichscharts am Sperrwerk Lühe wird auf NHN + 9,40 m festgelegt.

3. Abmessungen des Deiches

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) Deichkronenbreite: | 3,00 m mit einer mittigen Überhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung; |
| b) Neigung der Außenböschung: | 1 : 4 oder flacher; |
| c) Neigung der Innenböschung: | 1 : 3 oder flacher; |

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) Außenberme: | |
| Breite vor dem Deichfuß: | ≥ 6,00 m, |
| Neigung: | 1 : 10, |
| Höhe der wasserseitigen Bermenkante: | ≥ 1,50 m über mittlerem Tidehochwasser; |
| b) Binnenberme: | |
| Breite vor dem Deichfuß: | ≥ 6,00 m, |
| Neigung: | 1 : 10, |
| Höhe der landseitigen Bermenkante: | ≥ 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser. |

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| a) Treibselräumweg: | |
| Lage des Weges: | auf der Außenberme, |
| Höhe des Weges: | ≥ 2,0 bis 2,5 m über mittlerem Tidehochwasser, |
| Breite: | 3,50 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet; |
| b) Deichverteidigungsweg: | |
| Lage des Weges: | auf der Binnenberme, |
| Höhenlage: | ≥ 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser, |
| Breite: | 3,50 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet; |
| c) Deichentwässerungsgräben: | |
| Sohlentiefe: | ≥ 0,80 m, |
| Sohlenbreite: | ≥ 0,80 m, |
| Böschungsneigung: | 1 : 1 oder flacher. |

3.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafenbautechnischen Gesellschaft

e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 — Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

4. Grenzen des Deiches

Grundsätzlich verläuft die land- und wasserseitige Grenze des Deiches an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben bzw. eine Entwässerungsmulde vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens bzw. der Mulde, wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände.

5. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil der Festsetzung:

- Anlage 1: Übersichtskarte,
Maßstab = 1 : 40 000,
- Anlage 2: Höhendiagramm.

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN — Forschungsstelle Küste — rechnerisch ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf dem Bemessungswasserstand wird der Bemessungsseegang flächendeckend bis zum Deichvorland unter Berücksichtigung der Topografie des Deichvorlandes sowie der Windrichtung und Windstärke mit mathematischen Modellen berechnet. Im Anschluss wird im Abstand von 50 m der Bemessungswellenaufbau an der Hauptdeichlinie für die jeweils angegebene Außenböschungsneigung ermittelt.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die rechnerischen Deichhöhen, die die Grundlage für die Festsetzung nach § 4 Abs. 1 NDG bilden.

An der Elbe vom Wehr Geesthacht bis zur Mündung haben sich die drei Anliegerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen darauf verständigt, die Bundesanstalt für Wasserbau mit den Berechnungen des Bemessungswasserstandes in der Tideelbe zu beauftragen. Ihre Ergebnisse hat die Bundesanstalt in dem Gutachten „Modellierung von Sturmflutwasserständen in der Tideelbe“, BAW-Nr. B3955.03.06.10006, April 2018, zusammengefasst (Bundesanstalt für Wasserbau, Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg).

Aufbauend auf den abgestimmten Bemessungswasserständen haben dann die Länder die Höhen des Wellenaufbaus an ihren Deichen berechnet. In Niedersachsen hat diese Aufgabe die Forschungsstelle Küste des NLWKN übernommen. Ihre Ergebnisse hat die Forschungsstelle Küste des NLWKN in ihrem Dienstbericht 2019/1 „Berechnung der Deichhöhen für die niedersächsischen Hauptdeiche an der Elbe“ zusammengefasst (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Norden/Norderney, An der Mühle 5, 26548 Norderney). In dem Kurzbericht vom 9. 3. 2020 „Bestickhöhenermittlung für Umplanungen im Bereich des Deichverbandes I. Meile Altenlandes“ hat die Forschungsstelle Küste die Höhen der Deiche zusammengefasst, die die Hochwasserschutzwände ersetzen sollen.

In Anlage 2 sind die Bemessungswasserstände, die berechneten Deichhöhen und die festgesetzten Deichhöhen grafisch dargestellt.

Die Hochwasserschutzwände an der Schwinge und an der Elbe sind durch Deiche zu ersetzen, weil sich die Nutzung des binnenseitigen Geländes geändert hat bzw. ändern wird und die Unterhaltung eines Deiches leichter ist als die einer Hochwasserschutzwand. Dabei ist der Deichverlauf im Bereich des Kernkraftwerks Stade (Rückbauphase) gradlinig, wie in der Übersichtskarte dargestellt, auszuführen.

Um die festgesetzten Deichhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Deichverband I. Meile Altenlandes als Träger der Deicherhaltung angehört.

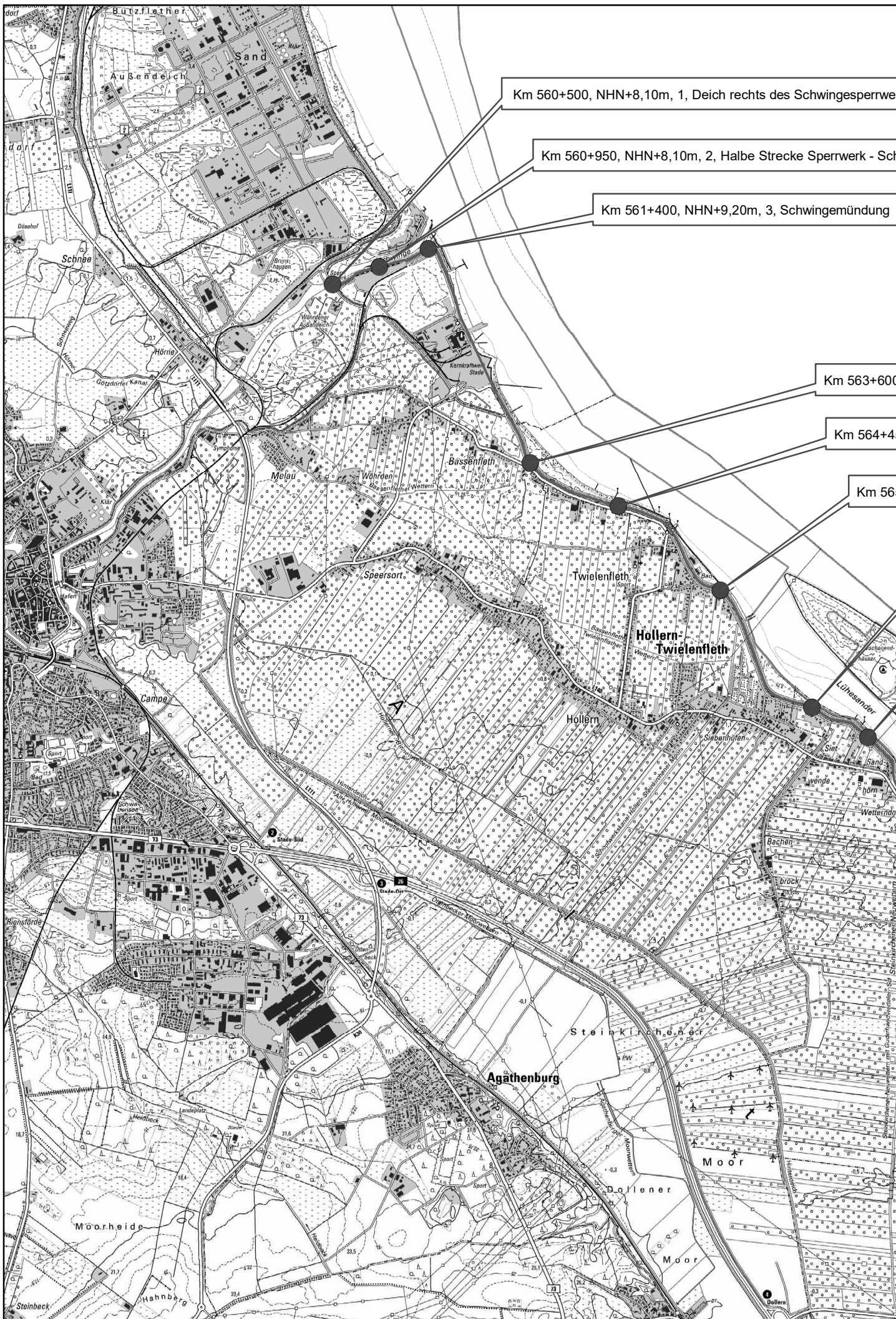
C. Schlussbestimmungen

Diese Festsetzung tritt am 13. 5. 2020 in Kraft.

Die „Festsetzung der Abmessung des linken Elbdeiches im Deichverband der I. Meile Alten Landes im Regierungsbezirk Lüneburg“ vom 23. 6. 2000 (Abl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 102) tritt mit Ablauf des 12. 5. 2020 außer Kraft.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.



rk

hwingemündung

0, NHN+9,20m, 4, Einmündung Deichverteidigungsweg in Straße "Bassenfleth"

50, NHN+9,50m, 5

5+650, NHN+9,50m, 6, Spielplatz beim Freibad Twielenfleth

Km 567+000, NHN+9,30m, 7

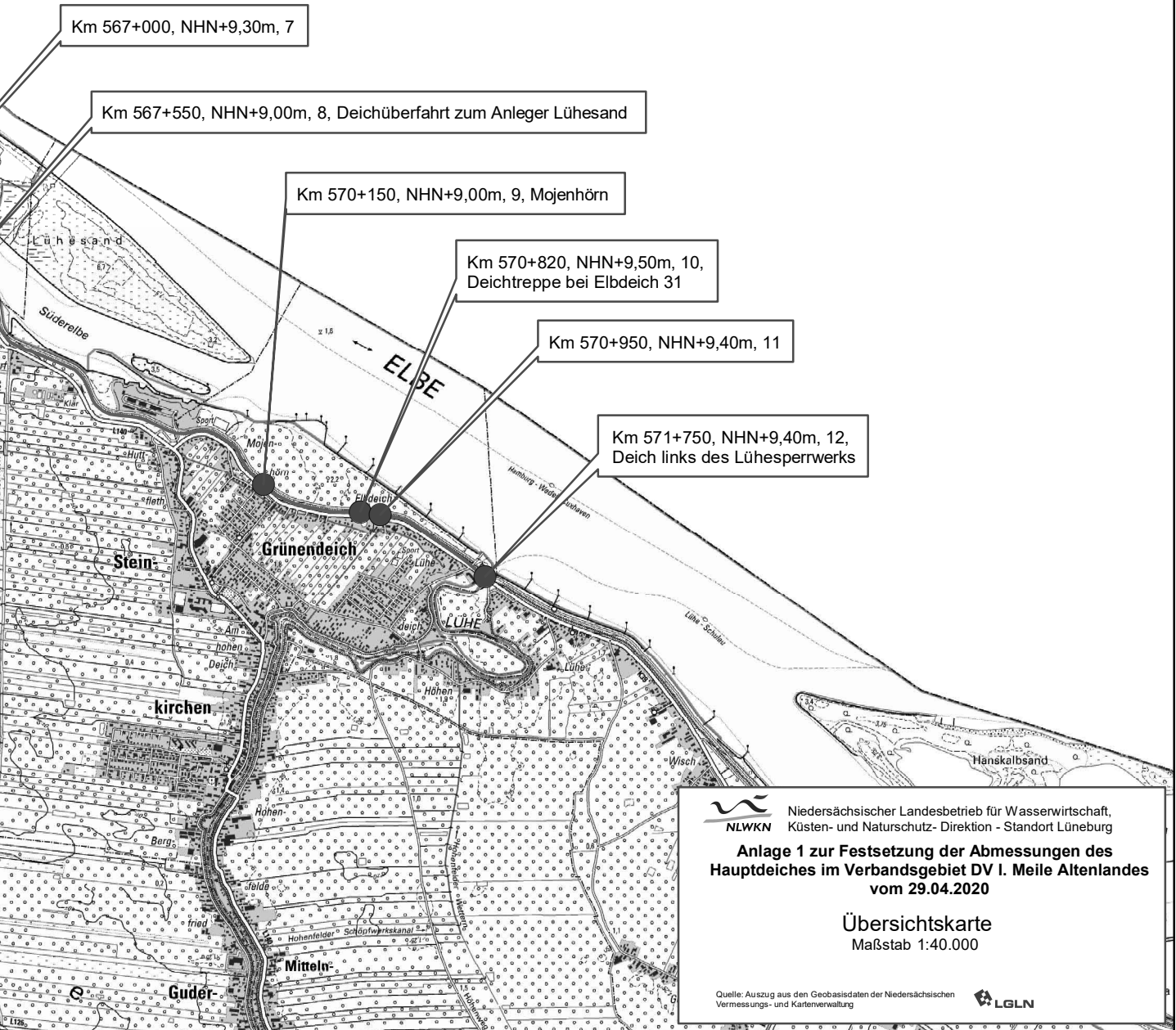
Km 567+550, NHN+9,00m, 8, Deichüberfahrt zum Anleger Lühesand

Km 570+150, NHN+9,00m, 9, Mojenhörn

Km 570+820, NHN+9,50m, 10, Deichtreppe bei Elbdeich 31

Km 570+950, NHN+9,40m, 11

Km 571+750, NHN+9,40m, 12, Deich links des Lühesperwerks

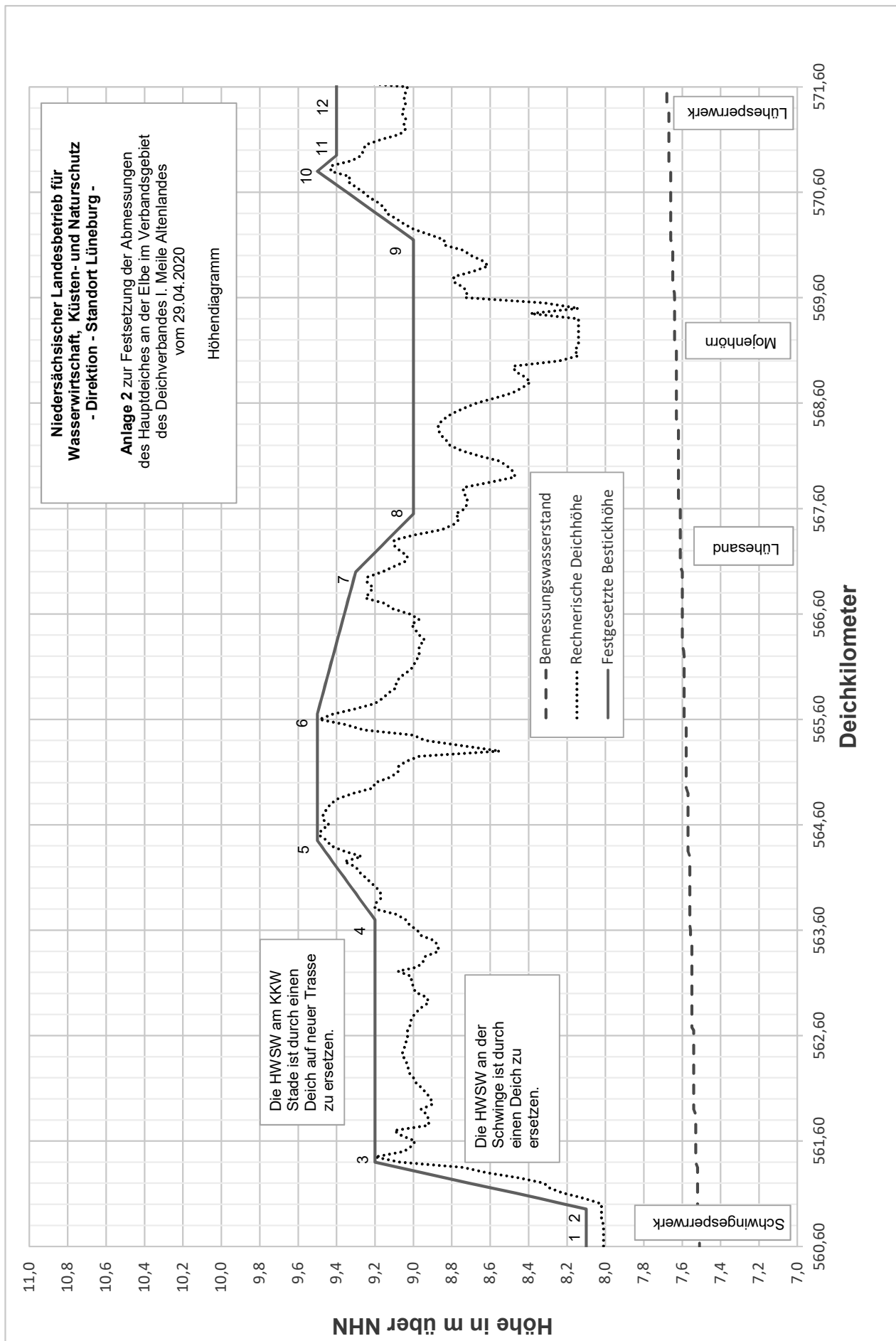



 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
 Küsten- und Naturschutz- Direktion - Standort Lüneburg

**Anlage 1 zur Festsetzung der Abmessungen des
 Hauptdeiches im Verbandsgebiet DV I. Meile Altenlandes
 vom 29.04.2020**

Übersichtskarte
 Maßstab 1:40.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Kartenverwaltung

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
in Gebieten der Unterhaltungsverbände
im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
— Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden —

Vom 29. 4. 2020

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2019 (Nds. GVBl. S. 216), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsver-

bände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden — vom 28. 6. 1973 (Nds. MBl. S. 1010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

Der Nummer 44 — Unterhaltungsverband Untere Fuhse — wird die folgende lfd. Nr. 25 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Region/Landkreis)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom UTM-Koordinaten E = East N = North	bis UTM-Koordinaten E = East N = North
1	2	3	4	
„25	Katzhorngraben	Hannover, Celle	Auslaufseite des Verbindungsweges Katzhorn (Gemeinde Bröckel) — Uetze beim „Wasserkreuz“ in der Gemeinde Uetze R = 32.580.453 H = 5.818.401	Nr. 7 Fuhse (unterhalb Ersemündung, in der Gemeinde Eicklingen der Samtgemeinde Flotwedel) R = 32.579.744 H = 5.819.699“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Verden, den 29. 4. 2020

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

R o h d e

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 537

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Hohenhameln)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 4. 2020 — BS 19-017 —

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Ackerköpfe 9, 31249 Hohenhameln, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen am Standort Ackerköpfe 9 in 31249 Hohenhameln in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 14. 5. bis zum 27. 5. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der Corona-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

— Gemeinde Hohenhameln, Rathaus, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Terminvereinbarung unter Tel. 05128 401-27.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Gemeinde Hohenhameln eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der jeweiligen o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 26. 6. 2020**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 537

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Ackerköpfe 9, 31249 Hohenhameln, wurde am 8. 4. 2020 gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1 GE der Anlage 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von bis zu 100 Tonnen pro Tag.

Standort: 31249 Mehrum, Ackerköpfe 9

Gemarkung: Mehrum

Flur: 3

Flurstücke: 100/1, 104/1.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen:

- die Aufstellung und den Betrieb einer Anlage zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern (KMF-Abfälle, gefährliche Abfälle) mit einem Durchsatz von bis zu 100 t/d (Ziffer 8.11.2.1 GE der 4. BImSchV),
- die Erhöhung der Lagermenge für künstliche Mineralfasern (gefährliche Abfälle) auf 200 t,
- die Erhöhung der Lagermenge für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte (gefährliche Abfälle) um 10 t,
- somit die Erhöhung der Gesamtlagermenge von gefährlichen Abfällen von 48 t auf 253 t (Ziffer 8.12.1.1 GE der 4. BImSchV),
- die Aufbereitung von Z2-Abfällen (Mineralik, Boden und Steine) mit einer Durchsatzkapazität von 336 t/d unter Beibehaltung der bisher genehmigten Durchsatzkapazität von 614 t/d für die Behandlung aller zugelassenen nicht gefährlichen Abfälle (Ziffer 8.11.2.4 der 4. BImSchV),
- somit die Erhöhung der Gesamtlagermenge von nicht gefährlichen Abfällen von 18 640 t auf 18 840 t (Ziffer 8.12.2 V der 4. BImSchV),
- für den Betrieb des Containerdienstes die Annahme von weiteren Abfallschlüsseln der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV:
 - Abfallschlüssel 15 01 02 – Verpackungen aus Kunststoff,
 - Abfallschlüssel 15 01 03 – Verpackungen aus Holz,

– Abfallschlüssel 19 12 12 – sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen.

2. Der Betrieb der Anlage ist innerhalb folgender Betriebszeiten zulässig:

Montag bis Freitag:

6.00 bis 20.00 Uhr,

Samstag:

7.00 bis 13.00 Uhr.

Die Lagerung der zugelassenen Abfälle ist von dieser Einschränkung ausgenommen.

3. Die Genehmigung umfasst folgende maximale Lagermengen und Durchsatzkapazitäten:

	Lagermenge [t]		Durchsatzkapazität t/d
	Input	Output	
nicht gefährliche mineralische Abfälle	5 100	10 100	
nicht gefährliche holzhaltige Bioabfälle	600	1 200	
gefährliche Abfälle aus dem Containerdienst	253		
nicht gefährliche Abfälle (ohne mineralische Abfälle und ohne holzhaltige Bioabfälle) aus dem Containerdienst	1 840		
Behandlung mineralischer Abfälle			336
Behandlung holzhaltiger Bioabfälle			278
Behandlung KMF			100

3.1 In der Anlage sind nur Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern gemäß der Tabelle im Anhang 3 zur Annahme, Lagerung und Behandlung zugelassen. Die angegebenen maximalen Lagermengen der einzelnen Abfälle und Abfallgruppen dürfen nicht überschritten werden.

4. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 116), erforderliche Baugenehmigung ein.

5. Bedingung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlage ergeht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG die DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH sowie der jeweilige Rechtsnachfolger als Anlagenbetreiber gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, eine Sicherheit in Höhe von € 175 700,00 (in Worten: einhundertfünfundsiebzigtausendsiebenhundert Euro) leistet.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme zu erbringen bzw. nachzuweisen.

Die Sicherheitsleistung kann grundsätzlich in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Konzernbürgschaft erbracht werden. Ein erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers, welches die ausreichende Deckung der Konzernbürgschaft bestätigt, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig jährlich vorzulegen. Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

Hinweis:

Wird die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der

Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 StGB) nach sich ziehen kann.

6. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 5. 2020
— BS001086027-40611/0947/610 —

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Hoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 29. 4. 2020 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG, in der derzeit geltenden Fassung, zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit vom **14. 5. bis 27. 5. 2020** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach telefonischer Terminvereinbarung**, Tel. 0531 35476-0, zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei der Auslegungsstelle aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 539

Anlage

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 1. 4. 2020, den ich am 6. 4. 2020 erhalten habe, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

Herstellung und genetische Modifikation des rekombinanten recSARS-CoV-2/Reporter, Infektionsversuche mit Reporter-SARS-CoV-2,

die gemäß § 7 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) den Sicherheitsstufen 1, 2 und 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3.

Gentechnische Anlagen

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig
Anlagen: S3-Laborgebäude, S3-Tierhaus-Infektionseinheit
Standort: S3-Laborgebäude (Az. 40611/0947/101)
S30.03, S30.04, S30.05, S30.06, S30.07, S30.08,
S30.F2, S30.S1
S3-Tierhaus-Infektionseinheit (Az. 40611/0939/101)
T22.014, T22.015, T22.016, T22.018, T22.019,
T22.020b, 22.021b, T22.F09.

Dabei müssen Sie die in den Bescheiden vom 23. 10. 2009, 24. 9. 2011 und 29. 11. 2012 (S3-Laborgebäude) sowie 29. 8. 2006 (S3-Tierhaus-Infektionseinheit) für die Anlagen aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei.

2. Antragsunterlagen*)

3. Nebenbestimmung und Hinweise*)

4. Begründung*)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Metchem Vermietungs GmbH, Laar)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 4. 2020
— 31.17-40211/1-8.12.1.1 GE; OL19-214-01 —

Die Firma Metchem Vermietungs GmbH, Europark Allee 7, 49824 Laar, hat mit Schreiben vom 4. 12. 2019 die Erteilung einer Genehmigung einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgrundstück in 49824 Laar, Gemarkung Laar, Flur 101, Flurstücke 1/6, 11/8, 12/2, 16/4 und 16/31, beantragt.

Die Änderung umfasst die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 2 870 t mit folgenden gefährlichen Abfällen mit den Abfallschlüsseln 060313*, 060315*, 061302*, 070510*, 100304*, 100401*, 100402*, 100808*, 110109*, 120114*, 160802*, 160805*, 160806*, 160807*, 170409*, 190205* und den nicht gefährlichen Abfällen mit den Abfallschlüsseln 010101, 020110, 060314, 060316, 061303, 100201 bis 100202, 100501, 100504, 100511, 100601, 100602, 100804, 100811, 100903, 101003, 110501, 110502, 110599, 120101 bis 120104, 120115, 160801, 160803, 160804, 161104, 170401 bis 170406, 170407, 170411, 190299, 191001, 191002, 191006, 191202.

Es bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG. Mit einer Tonnage der Gesamtlagerkapazität von 2 870 t der Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle fällt diese Anlage in die Nummern 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V) und 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Es handelt sich außerdem um einen Betriebsbereich der oberen Klasse, bewirkt durch die Annahme und Zwischenlagerung von metallhaltigen Abfällen (metallhaltige Industriekatalysatoren) gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 7 i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Gemäß Nummer 8.1 Buchst. b der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnischer Bericht Nr. LL15044.1/01, Zech Ingenieurgesellschaft mbH vom 12. 9. 2019,
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen für den Betriebsbereich der Metchem Vermietungs GmbH, AA00794, ARU Ingenieurgesellschaft mbH vom 14. 2. 2020,
- Auswirkanalyse/Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes des geplanten Betriebsbereiches der Metchem GmbH (Europark Allee 5, 49824 Laar) unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG, bzw. der Seveso-III-Richtlinie, Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes Az.: 8116662984, TÜV Nord Systems vom 29. 3. 2019,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Einhaltung der wesentlichen Anforderungen aus dem Gefahrstoffrecht bei dem Betrieb des Abfallzwischenlagers der Metchem GmbH (Europark Allee 5, 49824 Laar) Az.: 8116662984, TÜV Nord Systems vom 5. 4. 2019,
- Stellungnahme Nr. PV01049.1 zur Erlangung der Eignungsfeststellung von Lageranlagen bei der Fa. Metchem BV in 49824 Laar vom 4. 12. 2019,
- Brandschutzkonzept, Brandschutzbüro Eger, Vorgangsnummer: 15-23-2251/01, vom 6. 11. 2019.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 20. 5. bis einschließlich 19. 6. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Emlichheim, Bauabteilung, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Zimmer 53, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder des Rathauses der Samtgemeinde Emlichheim hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 05943 809-155 (Samtgemeinde Emlichheim) zu vereinbaren.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **20. 5. 2020** und endet mit Ablauf des **20. 7. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 11. 8. 2020, ab 10.00 Uhr
im Ratssaal der Samtgemeinde Emlichheim,
Hauptstraße 24,
49824 Emlichheim,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 11. 8. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 539

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Amprion GmbH, Dortmund)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 4. 2020
— OL 17-188-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, mit der Entscheidung vom 30. 3. 2020 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Schalt- und Umspannanlage einschließlich Transformator, Transformatorstand, Schaltfelder und Betriebsgebäude erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 6 und 9 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 14. 5. bis einschließlich 27. 5. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 435, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2457 zu vereinbaren.

- Samtgemeinde Neuenkirchen, Rathaus, Alte Poststraße 5—7, 49586 Neuenkirchen,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 11.30 Uhr und
13.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 11.30 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Rathauses der Samtgemeinde Neuenkirchen ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 05465 2010 zu vereinbaren.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 540

Anlage

Vorbescheid und Anordnung der sofortigen Vollziehung

I. Tenor

Auf Antrag der Fa. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vom 25. 7. 2017, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 27. 2. 2020, wird Folgendes festgestellt:

1. Standorteignung

Die geplante Schalt- und Umspannanlage ist an dem vorgesehenen Standort zulässig.

Ort: Neuenkirchen
Straße: Im Hackemoor
Gemarkung: Lintern
Flur: 1
Flurstück: 12/1.

Die ausreichende Erschließung des Anlagengrundstücks im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB sowie des § 4 NBauO ist gesichert.

2. Umfang des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides

Im Vorbescheidverfahren wurden die Genehmigungsvoraussetzungen Standort der Anlage einschließlich der Erschließung geprüft.

3. Vorläufiges positives Gesamturteil

Im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung dem Betrieb der Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

4. Gegenstand des Vorbescheides

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes in Hinblick auf den Anlagenstandort und die Erschließung:

Schalt- und Umspannanlage einschließlich Transformator, Transformatorenstand, Schaltfelder und Betriebsgebäude.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und liegen diesem zugrunde.

5. Konzentrationswirkung

Der Vorbescheid schließt

- den Bauvorbescheid gemäß § 73 Niedersächsische Bauordnung (NBauO),

- die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten in § 2 Absatz 1 und § 3 Buchstaben b und g der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG OS 01 „Naturpark nördlicher Teutoburger Wald — Wiehengebirge“ sowie die Erlaubnis gem. § 5 Buchstabe a, b und e LSG OS 01,
– die Genehmigung zur Waldumwandlung gem. § 8 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
mit ein.

Im Übrigen ergeht dieser Vorbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Anordnung der Sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Vorbescheides wird angeordnet.

7. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens (inkl. der Anordnung der Sofortigen Vollziehung) trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kosten*)

VI. Hinweis*)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Goslar** sucht zum 1. 8. 2020 die

Leitung des Fachbereichs Bauen und Umwelt (m/w/d), EntgeltGr. 15 TVöD bzw. BesGr. A 15,

unbefristet und in Vollzeit (zurzeit 39 bzw. 40 Wochenstunden).

Für Auskünfte stehen Ihnen gern der Fachbereichsleiter Bauen und Umwelt, Herr Bruder, Tel. 05321 76-630, und der Leiter des Servicebereichs, Herr Goldmann, Tel. 05321 76-200, zur Verfügung.

Klingt gut? Dann erfahren Sie über die Stellenausschreibungs-ID 571040 unter www.interamt.de mehr und können sich direkt online **bis zum 24. 5. 2020** bewerben.

Nach der Arbeit das Vergnügen: Ihr künftiger Arbeitsplatz befindet sich in einer der Top Kultur- und Erlebnisregionen Deutschlands. Alle Infos dazu unter <https://die-region.de>.

— Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 541

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 306 „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst schwerpunktmäßig die Weiterentwicklung und die Durchführung eines zukunftsgerichteten Fachcontrollings sowie die Neukonzeption, Aus- und Bewertung von Grundlagen zur strategischen Steuerung von Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung.

Wesentliche Aufgaben:

- entscheidungsvorbereitende Beratung und Unterstützung der Referatsleitung bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumenten zur Steuerung komplexer Leistungen der niedersächsischen ÄRL,
- fachliches Controlling (Evaluierung bestehender Prozesse/Weiterentwicklung) für Regelabläufe und Sonderaufträge, Projektmanagement, Weiterentwicklung der Kosten-Leistungsrechnung,

- Schaffung barrierefreier Datenflüsse bei der Erfassung, Weiterverarbeitung und Auswertung der Daten,
- Mitwirkung bei der Erstellung des integrierten Controlling-Berichtswesens sowie Führung von Fachdatenberichten (Abweichungs-, Bedarfsberichten),
- Weiterentwicklung der Kosten-Wirkungs-Analyse,
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den ÄrL und dem SLA im Aufgabenbereich,
- Unterstützung der Leitungskräfte bei den ÄrL sowie Mitwirkung beim Qualitätsmanagement,
- Betreuung der Digitalisierung der Geschäftsprozesse im Referat,
- Auswertung von Statistiken (ggf. auch Datenerfassung und -aufbereitung).

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerben können sich ebenfalls Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschul- /Bachelorstudiums der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Controlling und Rechnungswesen.

Weitere Voraussetzungen:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich „Controlling“ haben. Kenntnisse der Kosten-Leistungsrechnung, des Rechnungs- und Haushaltswesens sowie des Budgetierungsverfahrens, der Controllinginstrumente, der Arbeitstechnik der Zielerreichung, der Evaluation und Qualitätssicherung werden vorausgesetzt.

Berufserfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sowie Kenntnisse im Themengebiet „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ sowie der Zusammenhänge im Bereich der EU-Förderung sind wünschenswert.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) sowie über technisches Verständnis verfügen.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung,
- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,

- Flexibilität für neue Aufgabenstellungen,
- ein hohes Maß an sozialer Kompetenz.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1131 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 31. 5. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Gröger-Timmen, Tel. 0511 120-2015, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 22/2020 S. 541

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten